

Satzung

Des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Sulzbach – Rosenberg e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Sulzbach – Rosenberg, eingetragener Verein“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach – Rosenberg.

§ 3

Der Verein hat den Zweck, das Gymnasium in Sulzbach – Rosenberg zu erhalten, zu fördern, zu unterstützen und auszubauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der beim Eintritt abgegebenen Erklärung des einzelnen Mitglieds. Der Mindestbeitrag ist beträgt jährlich 6.50 €. Im Falle der Bedürftigkeit kann der vom Mitglied gezeichnete oder auch der Mindestbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Der Eintritt in den Verein wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand wirksam; der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und wird mit dem Eingang der Austritterklärung beim Vorstand wirksam.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch Wort oder Schrift schädigt oder wem eine entehrende gerichtliche Strafe auferlegt wird oder war. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vollzogen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über seine Mitgliedschaft anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit der Befugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt, jedoch kann im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender) bildet zusammen mit dem Kassenwart, dem Schriftführer und vier Beisitzern den geschäftsführenden Vorstand.

§ 6

Sämtliche Vereinsämter, auch das Amt des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers sind Ehrenämter, die unentgeltlich ausgeübt werden. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes werden lediglich ihre baren Auslagen ersetzt. Keine Person darf durch

Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Amberg – Sulzbach haben.

§ 7

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Amt der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert jeweils vier Geschäftsjahre und zwar bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über den Rechenschafts- und Kassenbericht dieses Geschäftsjahres beschließt.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen, ist aber zur Fortführung der Geschäfte bis zur Vornahme einer Ersatzwahl verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch eine solche Abberufung oder durch den Tod vor Ablauf der eigentlichen Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen; das Amt solcher ersatzweise gewählter Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dauert nur so lange, als das Amt des Vorstandsmitgliedes gedauert hätte, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

§ 8

Über die Verwendung der Mittel des Vereins stellt der geschäftsführende Vorstand Richtlinien auf; im Rahmen dieser Richtlinien ist der Kassenwart berechtigt, über die Mittel des Vereins zu verfügen. Im übrigen kann er eine Verfügung nur auf Anweisung oder mit Zustimmung des Vorstandes treffen.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen; sämtliche Ausgaben sind schriftlich zu belegen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder schriftlich oder mündlich zu laden sind. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Ein Beschluss ist nur wirksam, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen. Statthaft ist, einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn ihnen mindestens zwei Drittel sämtlicher im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterschriftlich zustimmen.

§ 10

Die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, deren Beschlüsse auszuführen und sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

§ 11

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12

Der Kassenwart hat innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eines Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen und einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu entwerfen. Der Vorstand hat innerhalb derselben Zeit einen Geschäftsbericht zu erstatten. Geschäftsbericht und Rechnungslegung sind innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer nachzuprüfen.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Abschluss- und Prüfungsberichte, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen, der der Geschäftsbericht, der Rechnungsbericht und die Prüfungsberichte sowie der Haushaltsplan für das nächste Jahr schriftlich vorzulegen und vorzulesen sind.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den vorgelegten Geschäftsbericht und die vorgelegte Jahresrechnung, sowie über den vorgelegten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.

Sie beschließt weiter über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes selbst haben sich bei der Abstimmung über ihre Entlastung der Stimme zu enthalten.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerdem jeweils die Neuwahlen für die ausscheidenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen.

Außerdem hat die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die berechtigt sind, das Rechnungs-, Kassen- und Finanzwesen des Vereins jederzeit einer Prüfung zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr unangemeldet eine solche Prüfung vorzunehmen. Am Schluss des Geschäftsjahres haben sie den Geschäftsbericht und den vom Kassenwart aufgestellten Kassenbericht nachzuprüfen. Über die von ihnen während des Jahres vorgenommene Kassenprüfung und die Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung haben sie einen Prüfungsbericht zu erstatten.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Anträge, die von Seiten der Mitglieder gestellt werden. Eine Beschlussfassung kann aber nur verlangt werden, wenn der Antrag mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurde.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von mindestens 40 Mitgliedern verlangt wird. Der Vorstand seinerseits ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch einmaliges Einrücken in die Sulzbach – Rosenberger Zeitung. Bei der Einberufung ist die Zeit und der Ort der Versammlung anzugeben und die Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 16

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den jeweiligen Sachaufwandsträger des Gymnasiums (z. Zt. Landkreis Amberg – Sulzbach), der

es unmittelbar und ausschließlich für das Gymnasium Sulzbach – Rosenberg zu verwenden hat.

§ 17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und fortlaufend zu sammeln. Die Beschlüsse können auch in ein Protokollbuch eingetragen werden. Zur Fertigung der Protokolle oder zur Führung des Beschlussbuches ist der Schriftführer des Vereins zuständig. Jede Niederschrift über eine Mitgliederversammlung oder über eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer und im Fall von dessen Verhinderung, von demjenigen Vorstandsmitglied, das an seiner Stelle Schriftführung übernommen hat, zu unterzeichnen.

Sulzbach – Rosenberg, den 09. April 1975

Gez.
Armin Binder

1. Vorsitzender

Gez.
Karlheinz Jindrich

2. Vorsitzender

Gez.
Herbert Haußner

Schriftführer